Die Zulassung von Gewinnungsvorhaben ein Überblick über das Zulassungsrecht

Dr. Bettina Keienburg, Rechtsanwältin und Notarin

A. Bergrecht

I. Differenzierung BBergG - Abgrabungsrecht

- BBergG gilt für bergfreie Bodenschätze i.S.d. § 3 Abs. 3 BBergG und für grundeigene Bodenschätze i.S.d. § 3 Abs. 4 BBergG
  - Kohle, Salz, Kohlenwasserstoffe, Gold, Eisen = bergfrei
  - Quarz u. Quarzit für die Feuerfestindustrie, Tone für die Feuerfestindustrie = grundeigen
- Für sonstige Bodenschätze gilt Abgrabungsrecht (Bsp. AbgrG NRW, BauO Hessen)
  - Kies

II. Differenzierung bergfreie - grundeigene Bodenschätze

- Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BBergG)
  - Erfordernis eines gesonderten, vom Staat zu erteilenden Aufsuchungs- und Gewinnungsrechts (§ § 6 ff. BBergG)
  - Zusätzlich zur Gestattung der bergbaulichen Tätigkeit Betriebsplanerfordernis (§ § 51 ff. BBergG)
- Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers
  - Kein Erfordernis eines gesonderten Aufsuchungs- oder Gewinnungsrechts
  - Aber Betriebsplanerfordernis für Aufsuchung und Gewinnung

III. Betriebsplanzulassung

- Hauptbetriebsplan (§ 52 Abs. 1 S. 1 BBergG); zwingend, befristet auf i.d.R. 2 Jahre
- Sonderbetriebsplan (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG); fakultativ, unbefristet
- Fakultativer Rahmenbetriebsplan (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG); zeitlich längere Dauer, keine Gestattungswirkung
- Obligatorischer Rahmenbetriebsplan (§ 52 Abs. 2a BBergG); zwingend bei UVP-Pflicht, keine Gestattungswirkung

Exkurs: Umweltverträglich-keitsprüfung

Foto Badische Zeitung - Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Pumpspeicherkraftwerk Atdorf

UVP-V Bergbau

- Steinkohle- und Braunkohlegewinnung (§ 1 Nr. 1 UVP-V Bergbau)
- Erdöl- und Erdgasgewinnung (§ 1 Nr. 2 UVP-V Bergbau)
- Halden mit einem Flächenbedarf ≥ 10 ha (§ 1 Nr. 3 UVP-V Bergbau)
- Untergrundspeicher für Erdgas u. Erdöl (§ 1 Nr. 6a UVP-V Bergbau)
- Auch Endlager (§ 1 Nr. 7 UVP-V Bergbau) aber Vorrangwirkung AtG
- Erdwärmegewinnung in besonders geschützten Gebieten (§ 1 Nr. 8 UVP-V Bergbau)
- Fracking
- Entsorgung von Lagerstättenwasser
- Tiefbohrungen (§ 1 Nr. 10 UVP-V Bergbau)
- Auffangklausel: alle sonstigen betriebsplanpflichtigen Vorhaben, die gemäß der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig sind (§ 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau)

B. Raumordnung, Bauleitplanung

I. Raumordnungsklausel, § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG

Bei raumbedeutsamen Vorhaben sind die Ziele der Raumordnung zu beachten

- Vorranggebiete für die Rohstoffnutzung, § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG

  Andere Nutzungen werden in dem Vorranggebiet ausdrücklich ausgeschlossen = Ziel der Raumordnung

- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffnutzung, § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG

  Bestimmten Nutzungen kommt ein besonderes Gewicht zu = Grundsatz der Raumordnung

- Eignungsgebiete für die Rohstoffnutzung, § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG

  Nutzungen, die an anderer Stelle ausgeschlossen sind, können im Eignungsgebiet verwirklicht werden = Grundsatz der Raumordnung

II. Bauleitplanerischer Vorhabenbegriff, § 29 BauGB

- Vorhaben i.S.d. BauGB sind auch Abgrabungen u. Ablagerungen
- Bei Umsetzung eines Vorhabens im B-Planbereich: Prüfung von Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten aufgrund Rohstoffsicherungsklausel
- Ggf. Vorrang des Bergbaus vor Bauleitplanung
- Privilegierte Zulässigkeit von Vorhaben des Bergbaus als ortsgebundene Betriebe im Außenbereich

III. Einvernehmenserfordernis, § 36 Abs. 1 S. 2 2. HS BauGB

- Kein gemeindliches Einvernehmenserfordernis für Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen

- Aber: Einvernehmenserfordernis, wenn bergbauliches Vorhaben etwa auch immissions-schutzrechtlich zuzulassen ist

C. Wasserrecht

I. Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen, § 9 WHG

Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

- Tagebaue
- Steinkohle

Einleiten von Stoffen in Gewässer, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

- Tagebaue
- Steinkohle
- Kalibergbau

Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl, Erdwärme, § 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG

Untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nr. 3 oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt, § 9 Abs. 2 Nr. 4 WHG

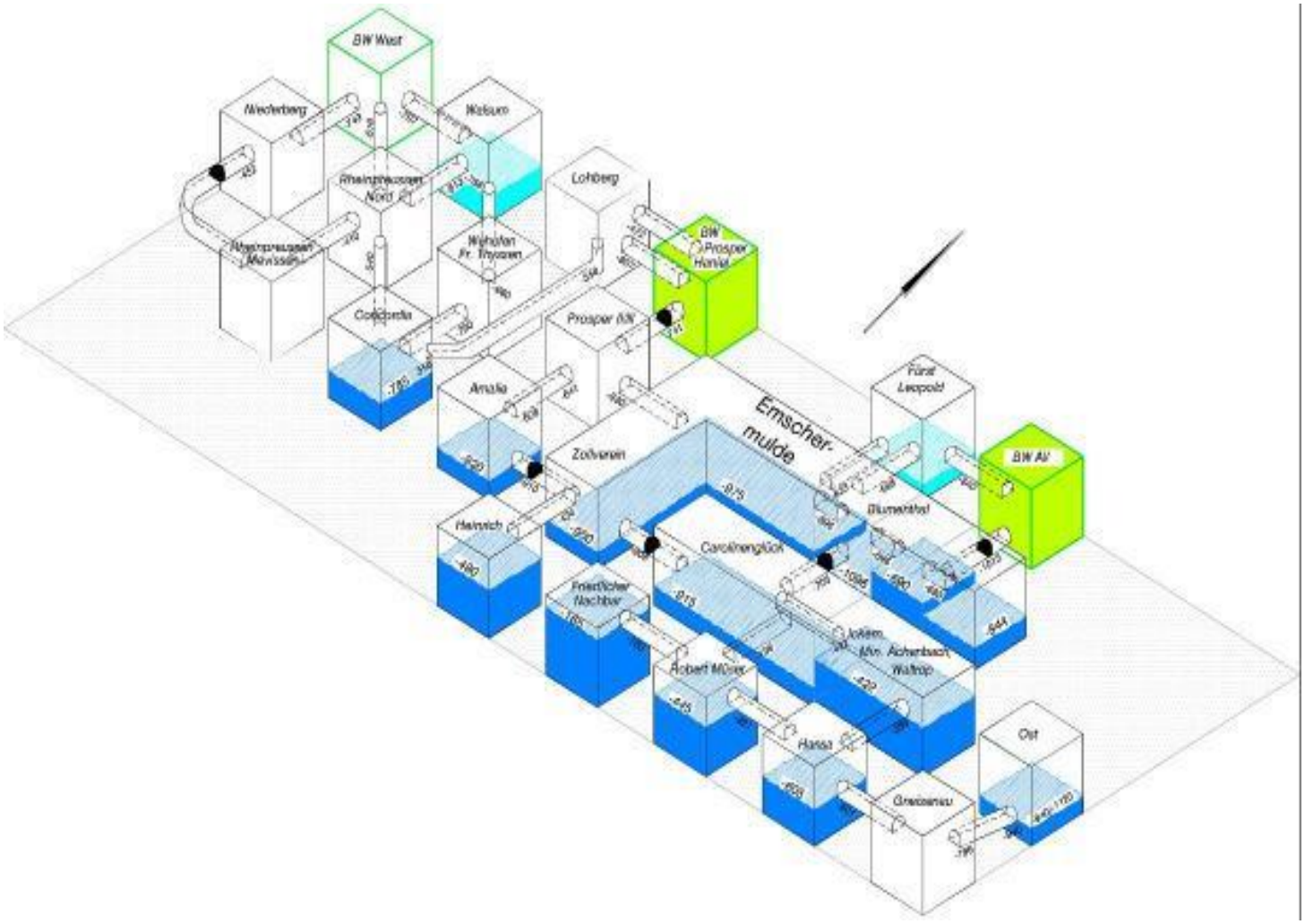
BW West
Niederberg
Walsum
Rheinpreussen Nord
Rheinpreussen Mevissen
Wehofen Fr. Thyssen
Lohberg
BW Prosper Haniel
Prosper Hill
Amalie
Zollverein
Emscher-mulde
Fürst Leopold
BW Ali
Blumenthal
Heinrich
Carolinenglück
Friedlicher Nachbar
Robert Müser
Hansa
Ost

II. Zulassungsbehörde, § 19 WHG

- Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor: Bergbehörde
- Einvernehmenserfordernis der zuständigen Wasserbehörde

III. Verschlechterungsverbot

Oberflächenwasserkörper

- Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potentials: wenn sich eine biologische Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V WRRL um eine Klasse verschlechtert; ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung dar

- Verschlechterung des chemischen Zustands: wenn Schwellenwerte der Anlage 8 OGewV überschritten werden; überschreitet ein Schadstoff die Schellenwerte, stellt jede weitere Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar

Grundwasserkörper

- Kriterien der Verschlechterung offen; Vorlage zum EuGH durch Beschluss des BVerwG v. 26.04.2018, 9 A 15/16

Ausnahmen von dem Verschlechterungsverbot unter den engen Voraussetzungen des § 31 WHG; keine Möglichkeit abweichender Bewirtschaftungsziele

IV. Verbesserungsgebot

- Erreichen eines guten ökologischen Zustands bzw. Potentials und eines guten chemischen Zustands (Oberflächengewässer) und eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands (Grundwasser) bis zum 22.12.2015
- Fristverlängerungsmöglichkeit bis max. 2027 (§ 29 Abs. 2 u. 3 WHG)
- Weitere Fristverlängerung nur, wenn sich die Bewirtschaftungsziele aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht fristgerecht erreichen lassen (§ 29 Abs. 3 S. 2 WHG)
- Möglichkeit abweichender Bewirtschaftungsziele unter den engen Voraussetzungen des § 30 WHG; keine Ausnahmemöglichkeit

D. Naturschutzrecht

I. Eingriffsregelung, § 13 BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft … sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können

II. Schutz von Biotopen u. weiteren Naturbestandteilen

Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich besonders geschützter Biotope führen, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG)

Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt das Verbot nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung

III. FFH

- Projekte, die geeignet sind, FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, erfordern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Bei wiederkehrendem Lizenzerfordernis: erneute FFH-Verträglichkeitsprüfung (EuGH Muschelfischer-Entscheidung)
- Bei erheblicher Beeinträchtigung von FFH-Gebieten grds. Unzulässigkeit eines Projekts
- erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten sind ausnahmsweise zulassungsfähig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art das Projekt erfordern und keine zumutbare Alternative besteht
- Werden prioritäre Biotope oder Arten betroffen, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur geltend gemacht werden: Gesundheit des Menschen, öffentliche Sicherheit oder günstige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt
- Sonstige Gründe i.S.d. § 34 Abs. 3 BNatSchG können nur nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission berücksichtig werden

Die Groppe

© KÜMMERLEIN Rechtsanwälte & Notare

Die Groppe

© KÜMMERLEIN Rechtsanwälte & Notare

Die Groppe

© KÜMMERLEIN Rechtsanwälte & Notare

Die Groppe

© KÜMMERLEIN Rechtsanwälte & Notare

Die Groppe

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

KÜMMERLEIN
Rechtsanwälte & Notare
Messeallee 2, 45131 Essen
Telefon: 02 01 / 17 56 624,
Telefax: 02 01 / 17 56 884,
E-Mail:bettina.keienburg@kuemmerlein.de
www.kuemmerlein.de